

Ausbildungsrichtlinien für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Medientechnik

1. Allgemeines

Grundlage für die Regelungen des Praktikums ist die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (§2) und die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik - APSO-INGI (§ 6).

Die Prüfungs- und Studienordnung schreibt vor, dass die Studierenden im Studienablauf eine Praxisphase von 15 Wochen Dauer durchführen. Diese Praxisphase soll in das 7. Studiensemester integriert werden.

2. Ziel der Praxisphase

In der Praxisphase sollen die Studierenden an die anwendungsorientierte Ingenieur Tätigkeit in einem Ausbildungsbetrieb oder in einer Firma der Medientechnik herangeführt werden.

Die Studierenden sollen lernen und daran beteiligt werden, wie Ingenieurinnen/Ingenieure Methoden und Erkenntnisse in vorgegebenen Praxissituationen zur erfolgreichen Problemlösung einsetzen.

Sie erhalten dabei Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse auf komplexe Probleme in der Praxis anzuwenden.

Während der Praxisausbildung soll die/der Studierende auch die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen lernen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

Die Kontakte mit der beruflichen Praxis sollen den Studierenden thematische und inhaltliche Anregungen für das weitere Studium geben. Auch sollen Anregungen für die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung der Bachelorarbeit gegeben werden.

3. Dauer der Praxisphase

Für die Praxisphase ist eine Gesamtzeit von 15 Wochen vorgeschrieben. Hierin sind die gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubstage enthalten.

4. Voraussetzungen und Zeitpunkt des Praxisphase

Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisausbildung ist das erfolgreiche Absolvieren des ersten Studienjahres (alle Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen des 1. Studienjahres wurden erbracht). Die Studierenden haben vor Beginn des Praktikums einen Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene erste Studienjahr der/dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen. Dies kann in Form einer Leistungsübersicht (myHAW) oder durch eine entsprechende Bestätigung des Fakultäts-Servicebüros erfolgen.

Die/der Studierende teilt der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten mit, welche Professorin bzw. welcher Professor oder welche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. welcher wissenschaftlichen Mitarbeiter des Departments sich zur Betreuung des Praxissemesters bereit erklärt hat.

Es wird empfohlen, mit der Praxisphase nach dem sechsten Studiensemester zu beginnen. Das Anfangsdatum kann sich nach den Vorgaben des Praktikumsbetriebes richten.

5. Ausbildungsvertrag

Grundsätzlich ist die Wahl der Ausbildungsstätte frei, und es obliegt der/dem Studierenden, sich um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bemühen. Es wird empfohlen, sich mindestens 6 Monate vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit bei mehreren Betrieben zu bewerben.

Zwischen dem Betrieb als Ausbildungsstätte und der/dem Studierenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Der Ausbildungsvertrag ist der/dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vor Antritt des Praktikums zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bei Abschluss des Vertrages ist darauf zu achten, dass die Praxisausbildung 15 Wochen dauert. Wird von der Ausbildungsstätte ein gesetzlicher Urlaubsanspruch in den Vertrag aufgenommen, so ist er in der Dauer entsprechend zu berücksichtigen.

Da die/der Studierende kurz vor dem Abschluss als Bachelor of Science steht, sie/er also schon fast eine Ingenieurin / ein Ingenieur ist, ist für die Durchführung des Praktikums ein Entgelt zu zahlen.

Falls die ausgewählte Firma kein Entgelt bezahlt, ist dies von der Firma zu begründen.

Des Weiteren ist von Seiten der Betreuerin/des Betreuers der HAW gegenüber der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten eine Begründung anzugeben, warum das Praktikum trotz fehlender Bezahlung bei genau dieser Firma lohnenswert für die Studierende bzw. den Studierenden ist.

6. Durchführung

Die Studierenden sollen entweder eine umfassende Aufgabe oder Einzelaufgaben allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Unternehmens ingenieurmäßig bearbeiten. Zuvor ist seitens des Betriebes eine Einführung in die Aufgabe selbst sowie deren Randgebiete und Zusammenhänge in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht zu geben. Zur Aufgabenlösung sollen den Studierenden Unterstützung in mindestens demselben Umfang gewährt werden, wie sie den fest angestellten Mitarbeitern auch gegeben wird. Dazu gehört u. a. die Teilnahme an Besprechungen und die Überlassung betrieblicher Daten.

Die Studierenden sind während der Praxisausbildung weiterhin Angehörige der Hochschule, müssen sich also beim Studentensekretariat zurückmelden. Sie zahlen weiterhin den Studienbeitrag, können Mitglied in studentischen Gremien sein und auch an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Wahlen teilnehmen, sofern dadurch Ausbildungsdauer oder Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt werden.

7. Ausbildungsbetriebe

Die Studierenden sollen sich einen zum jeweils eigenen Studienschwerpunkt passenden Ausbildungsbetrieb suchen. In Frage kommen Firmen mit Aufgabenfeldern im Bereich technische Planung und Beratung von Produktionen im audiovisuellen Bereich (Bühnen, Studios, Film, Funk, Fernsehen) oder Planung, Installation und Ausstattung medientechnischer Anlagen.

Bedingung ist, dass diese Firmen über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten verfügen.

Das Department unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen durch Bekanntgabe von Firmen/Ausbildungsbetrieben, die bisher Praktikantinnen und Praktikanten ausgebildet haben.

Die Praxisphase kann in Betrieben im In- und Ausland durchgeführt werden.

8. Praktikumsbetreuung

Die erfolgreiche Durchführung der Praxisausbildung soll durch enge Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätte, Studierenden und Hochschule unterstützt werden. Von Seiten der Hochschule steht generell die/der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zur Verfügung.

Darüber hinaus wird jeder Studierende durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Departments im Praxissemester betreut. Der Betreuer/die Betreuerin soll die/den Studierenden, möglichst nach der ersten Hälfte des Praktikums, am Arbeitsplatz besuchen.

9. Berichtspflicht / Abschlussbericht über die Praxisphase

In Fällen, in denen kein Besuch durch die Betreuerin/den Betreuer möglich ist, muss die/der Studierende nach Ablauf von 8 Wochen einen mindestens dreiseitigen Zwischenbericht an die Betreuerin/den Betreuer schicken.

Zum Ende der Praxisphase muss ein ausführlicher und nachvollziehbarer Abschlussbericht über die Zusammenhänge, Inhalte und Ergebnisse der Tätigkeiten vorgelegt werden. Der Bericht muss mindestens 15 Seiten Text (d.h. mehr als 4000 Worte) plus Grafiken, Tabellen oder Bilder etc. umfassen. Spätestens **zwei Wochen nach Ende** der Praxisphase muss der Bericht bei der Betreuerin/dem Betreuer eingereicht werden. Eine Verlängerung der Abgabefrist muss bei der/dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten beantragt werden.

Der Bericht wird von der Betreuerin/dem Betreuer durch ihre/seine Gegenzeichnung bzw. durch eine E-Mail an die/den Beauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten bestätigt.

10. Nachweis der Praxisphase

Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase erfolgt durch die/den Beauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten. Die Ausstellung des Leistungsnachweises erfolgt, wenn die/der Studierende

- eine schriftliche Bescheinigung des Betriebes vorlegt, in der die erfolgreiche Durchführung des Praktikums entsprechend diesen Ausbildungsrichtlinien und den Absprachen des Ausbildungsvertrages bestätigt wird und
- einen von der Betreuerin/dem Betreuer bestätigten Abschlussbericht vorgelegt hat.

Der Abschlussbericht kann in digitaler Form abgegeben werden.

11. Anrechnung einer ingenieurmäßigen Tätigkeit

Auf Antrag kann eine praktische Tätigkeit im Anschluss an eine Ausbildung im Medienbereich oder eine durchgeführte nichtselbständige ingenieurmäßige Tätigkeit im Medienbereich als Praxisphase anerkannt werden. Dabei sind die Dauer von mindestens 15 Wochen und eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs bzw. des Betriebes über die durchgeführte ingenieurmäßige Tätigkeit nachzuweisen. Es ist außerdem ein Praktikumsbericht gemäß Abschnitt 9 dieser Richtlinie abzugeben.